

L 15 SF 289/09

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

15
1. Instanz
SG München (FSB)

Aktenzeichen
S 42 AS 2115/08

Datum
04.02.2009

2. Instanz
Bayerisches LSG

Aktenzeichen
L 15 SF 289/09

Datum
09.10.2009

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Kostenbeschluss

Leitsätze

Hat ein Arbeitnehmer unbezahlten Urlaub oder im Rahmen eines Gleitzeitmodells seine Freizeit geopfert, damit der Arbeitgeber keine Kenntnis von dem Verfahren nach dem SGB II erlangt, hat er keinen Anspruch auf Entschädigung von Verdienstausschlag.

Die Entschädigung des Antragstellers anlässlich der Wahrnehmung des Verhandlungstermines vom 30.07.2009 wird gemäß [§ 4 Abs. 1 JVEG](#) auf 53,50 EUR festgesetzt. Der Antragsteller hat keinen weiteren Anspruch auf Entschädigung als die bereits bewilligte.

Gründe:

I.
In dem am Bayerischen Landessozialgericht (BayLSG) anhängig gewesenen Rechtsstreit des Antragstellers gegen Arbeitslosenintegration A-Stadt mit Aktenzeichen L 7 AS 86/09 ist der Antragsteller in der nichtöffentlichen Sitzung vom 30.07.2009 persönlich erschienen.

Neben den Reisekosten (PKW) hat er einen Verdienstausschlag als Lagerist für vier Stunden in Höhe von 12,47 EUR je Stunde geltend gemacht.

Der Kostenbeamte des BayLSG hat mit Nachricht vom 30.07.2009 insgesamt 53,50 EUR bewilligt, die sich wie folgt aufschlüsseln:

- Entschädigung bei Nachteilsausgleich von 4 Stunden à 3,00 EUR = 12,00 EUR
- Fahrtkosten mit PKW für 166 km x 0,25 EUR = 41,50 EUR

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 02.08.2009 vorgetragen, er habe tatsächlich einen Verdienstausschlag von insgesamt 49,88 EUR gehabt. Abzüglich der bewilligten 12,00 EUR betrage seine Restforderung 37,88 EUR. Er habe den Verdienstausschlag nicht von seinem Arbeitgeber bestätigen lassen, weil er erst seit kurzem in dieser Firma tätig sei und es sich nicht leisten könne, dass sein Arbeitgeber von dem Verfahren etwas erfahre.

Der Kostenbeamte des BayLSG hat dem Begehren des Antragstellers nicht abgeholfen und den Vorgang dem 15. Senat des BayLSG als Kostensenat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt gemäß [§ 4 Abs. 1 JVEG](#) durch gerichtlichen Beschluss, wenn wie hier der Antragsteller dies ausdrücklich beantragt. Die Entschädigung des Antragstellers anlässlich der Wahrnehmung des Verhandlungstermines vom

30.07.2009 ist auf 53,50 EUR festzusetzen. Dem Antragsteller steht keine weitergehende Entschädigung zu als die bereits bewilligte.

Streitig ist zwischen den Parteien, ob für insgesamt vier Stunden eine Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß [§ 20 JVEG](#) in Höhe von 3,00 EUR je Stunde = 12,00 EUR zu bewilligen ist oder der Verdienstausschlag im Sinne von [§ 22 JVEG](#) in Höhe von 49,88 EUR.

Ausweislich seines Schreibens vom 02.08.2009 hat der Antragsteller entweder unbezahlten Urlaub genommen oder im Rahmen eines Gleitzeitmodells seine Freizeit geopfert, damit der Arbeitgeber keine Kenntnis von dem Verfahren nach dem SGB II erlangt. Die genauen Umstände können insoweit dahingestellt bleiben, weil der 15. Senat des BayLSG in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, dass der Verlust von Freizeit bzw. die Inanspruchnahme von unbezahltem Urlaub kostenrechtlich nicht nach [§ 22 JVEG](#) (Entschädigung für Verdienstausschlag), sondern nach § 20 (Entschädigung für Zeitversäumnis) zu entschädigen ist. Grund hierfür ist, dass nur ein tatsächlicher

Verdienstausfall im Sinne von [§ 22 JVEG](#) entschädigungsrechtlich relevant ist, nicht jedoch ein fiktiver Verdienstausfall.

Der Antragsgegner hat somit zutreffend für vier Stunden der Zeitversäumnis 3,00 EUR je Stunde = 12,00 EUR gemäß [§ 20 JVEG](#) in Ansatz gebracht.

Die Höhe der Fahrtkosten mit dem PKW für 166 km x 0,25 EUR = 41,50 EUR ist zwischen den Beteiligten unstreitig und gemäß [§ 5 Abs.2 JVEG](#) zutreffend.

Hierüber hat das BayLSG gemäß [§ 4 Abs.7 Satz 1 JVEG](#) als Einzelrichter zu entscheiden gehabt.

Die Entscheidung ist gemäß [§ 177 SGG](#) endgültig. Sie ergeht kosten- und gebührenfrei ([§ 4 Abs.8 JVEG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2009-12-17